



Liebe Leserinnen und Leser...

der ZdK kümmert sich um die kleinen Genossenschaften. Wir brauchen für das kleine Kollektivunternehmen das passende Rechtskleid: kostengünstig, unbürokratisch – so wie der e.V., der vielfach für diesen Zweck gebraucht wird, obwohl er nach dem Gesetz nur für ideelle Vereine und nicht für wirtschaftliche gebraucht werden darf. Dabei gibt es den wirtschaftlichen Verein im BGB. Nur braucht man dafür die staatliche Genehmigung, die heute in der Regel verweigert wird. Um den Weg frei zu machen für wirtschaftliche Vereine haben wir gemeinsam mit dem Deutschen LandFrauenverband, dem Weltladen Dachverband und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lebensmittelkooperativen eine öffentliche (Internet-) Petition gestartet, für die wir um breite Unterstützung werben. Darum: klicken Sie für den wirtschaftlichen Verein und schicken Sie diese Petition weiter, damit möglichst viele klicken.

Bitte unterstützen Sie die öffentliche Petition für die Öffnung des wirtschaftlichen Vereins

Dr. Burchard Bösche, Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V., hat beim Deutschen Bundestag eine öffentliche Petition eingereicht. Bitte unterstützen Sie diese Petition durch Ihre Mitzeichnung unter:

<http://xlurl.de/wCkJ75>ⁱ

Um die Petition mitzeichnen zu können, müssen Sie sich beim Deutschen Bundestag registrieren. Dazu klicken Sie bitte auf das Feld >Registrieren< und füllen das Formular aus. Sie erhalten dann eine Mail vom Deutschen Bundestag mit einem Bestätigungslink. Nachdem dieser aktiviert worden ist können Sie sich mit Ihren Benutzerdaten anmelden und die Petition mitzeichnen. Ebenso können Sie dann im Diskussionsforum Beiträge schreiben. Über Ihre Unterstützung freuen wir uns.

Die Petition hat folgenden Hintergrund:

Von den Organisationen

- [Deutscher LandFrauenverband](#) e.V.,
- [Weltladen Dachverband](#) e.V.,

- [Bundesarbeitsgemeinschaft der Lebensmittelkooperativen e.V.](#) und
- [Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.](#)

wird eine Petition eingebracht, um die Öffnung des wirtschaftlichen Vereins zu erreichen. Die öffentliche Petition soll dieses Anliegen unterstützen. Die Langfassung der Petition hat folgenden Wortlaut:

Eingabe an den Bundestag nach Art. 17 GG zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an „wirtschaftliche Vereine“ nach § 22 BGB

Es gibt mittlerweile zahlreiche Ortschaften, aus denen sich der Einzelhandel zurückgezogen hat und deren Bevölkerung immer älter wird. Die Anwohner sind daher häufig nicht mehr in der Lage, große Strecken mit dem Auto oder öffentlichen Verkehrsmitteln zurück zu legen und sind aber dennoch auf die Versorgung mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs angewiesen. Aus diesem Grund entstehen bundesweit Initiativen für neue „Dorfläden“, die sich der Nahversorgung solcher Orte verschreiben. Diese Läden werden zum Teil von der Gemeinde initiiert und von Bürgerinnen und Bürgern unterstützt, die sich ehrenamtlich engagieren und auch bereit sind den Laden durch weitere ehrenamtliche Arbeit zu unterstützen.

Diese Dorfläden erwirtschaften Umsätze, die in der Regel nur eine Führung durch unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeit gestatten. Für derartige Unternehmen wird allerdings in unserem Rechtssystem keine geeignete Rechtsform zur Verfügung gestellt, obwohl es diese Rechtsform gibt, nämlich den wirtschaftlichen Verein, wie er in § 22 BGB geregelt ist.

Ein solcher wirtschaftlicher Verein bedarf jedoch der behördlichen Genehmigung, die leider in den meisten Fällen von vornherein versagt wird. Auf Anfragen bei den jeweils zuständigen Landesbehörden wird in der Regel erklärt, dass man mit einer Genehmigung nicht rechnen könne. Für diese Haltung lässt sich kein Verständnis aufbringen. Hier werden ohne plausible Erklärung im öffentlichen Interesse stehende Projekte blockiert. Denn andere Rechtsformen kommen dafür leider nicht in Frage. Der e.V. ist keine Alternative, da er für wirtschaftliche Zwecke nicht genutzt werden darf und da die jeweiligen Projekte damit dem Risiko ausgesetzt wären, dass ihnen durch das zuständige Registergericht jederzeit die Rechtsfähigkeit entzogen werden könnte. Die GbR kommt nicht infrage, da sie wegen des hohen Haftungsrisikos und wegen der steuerlichen Vermengung verhindert, dass sich eine größere Zahl von Bürgerinnen und Bürgern an dem Projekt beteiligt. Die

Impressum

Herausgeber: Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: info@zdk-hamburg.de
Verantwortlich: Dr. Burchard Bösche

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.



GmbH und die Unternehmergesellschaft (haftungsbegrenzt) kommen einerseits wegen des hohen Mindestkapitals und andererseits wegen des bürokratischen Aufwandes und der beträchtlichen Notarkosten bei der Aufnahme neuer Mitglieder nicht in Frage. Die eingetragene Genossenschaft hat durch die Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband und durch die hohen Prüfungskosten und Kosten für den Steuerberater (die eG ist Formkaufmann) noch höhere Rechtsformkosten als die GmbH.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass wir kein Verständnis für die Ungleichbehandlung haben, die darin liegt, dass für Zusammenschlüsse privater Unternehmen in fast allen Bundesländern in großer Zahl wirtschaftliche Vereine genehmigt werden, während für die im öffentlichen Interesse liegenden Dorfgemeinschaftsläden die Genehmigungen verweigert werden. Darüber hinaus ist nicht nachzuvollziehen, wieso die Praxis in den einzelnen Bundesländern so unterschiedlich ist, denn in Rheinland-Pfalz werden bereits seit langem erfolgreich Dorfgemeinschaftsläden in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins betrieben, während sich andere Bundesländer strikt weigern. Es soll allerdings nicht verschwiegen werden, dass in Niedersachsen inzwischen für einen Dorfladen die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins genehmigt worden ist.

In der Politik redet man viel von der Förderung bürgerschaftlichen Engagements und der ehrenamtlichen Arbeit. Hier hat es aber den Anschein, als sei es gerade die öffentliche Verwaltung, die ein derartiges Engagement blockiert und sich noch nicht einmal die Mühe macht, diese Praxis zu begründen und zu rechtfertigen, sich offenkundig nur auf Absprachen zwischen den Bundesländern bezieht, die vor über dreißig Jahren getroffen und nie wieder in ihrer Wirkung, ihrem Nutzen und Schaden reflektiert worden sind.

Um die Versorgung im ländlichen Raum langfristig zu gewährleisten und gleichzeitig das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Tätigkeit, sei es in einem Dorf- oder Weltladen zu fördern, sollten auf Bundes- wie auf Länderebene Maßnahmen ergriffen werden.

§ 22 BGB sieht ausdrücklich vor, dass bundesgesetzliche Vorschriften über die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch wirtschaftliche Vereine erlassen werden können. Bei den ansonsten für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständigen Landesbehörden bedarf es keiner gesetzlichen Änderung vielmehr nur einer Verwaltungsanweisung, wie auf entsprechende Anträge zu reagieren ist.

Es sollten Kriterien aufgestellt werden, anhand derer über die Verleihung oder Verweigerung der Rechtsfähigkeit entschieden wird.

- In Frage kommen Vereinigungen, deren Erträge so gering sind, dass die Kosten anderer Rechtsformen nicht oder nur schwer aufgebracht werden können und die eine „gesellschaftlich nützliche“ Tätigkeit (nicht im engen steuerlich-gemeinnützigen Sinne!) ausüben, die im Interesse der Allgemeinheit liegt, um beispielsweise durch den Betrieb eines Dorfladens den älteren Mitbürgern eine Einkaufsmöglichkeit zu bieten oder mit einem Weltladen praktische Entwicklungszusammenarbeit zu üben.
- Die zu erwartende Ertragskraft des Vereins wird voraussichtlich nicht ausreichen, um die Mitarbeit angemessen zu entlohnen, so dass der Verein dauerhaft auf ehrenamtliche Mitarbeit angewiesen sein wird. Das Kriterium der zu geringen Ertragskraft liegt im Regelfall vor, wenn die Grenzen der Buchführungspflicht nach § 141 AO (Umsatz 500.000 €, Gewinn 50.000 € p.a.) aller Voraussicht nach nicht überschritten werden.
- Der Verein verfügt über eine größere Anzahl von Mitgliedern, die nicht alle mit ihrem gesamten privaten Vermögen haften können bzw. wollen, um sich die Möglichkeit zu erhalten, einen Dorfladen in greifbarer Nähe zu haben. Aufgrund der großen Mitgliederzahl und der ständigen Fluktuation stellt der w.V. auch die einzig zumutbare Rechtsform dar, die sich mit diesen Kriterien vereinbaren lässt.
- Die Satzung des zu gründenden wirtschaftlichen Vereins soll eine Regelung enthalten, die eine Umwandlung des wirtschaftlichen Vereins in eine Genossenschaft vorsieht für den Fall, dass die Grenzen der Buchführungspflicht nach § 148 AO (Umsatz 500.000 €, Gewinn 50.000 € p.a. nachhaltig, d.h. in drei aufeinander folgenden Jahren, überschritten werden.
- Unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes, sollte der Verein wie die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) gem. § 5a Abs. 1 GmbHG verpflichtet werden, seine Geschäftspartner im Vorfeld durch die Firmierung w.V. (haftungsbeschränkt) über die begrenzte Haftung aufzuklären.

ⁱ Wenn Sie den verkürzten Link nicht anklicken wollen, dann geben Sie folgenden Link in Ihrem Browser ein:
<https://epetitionen.bundestag.de/index.php?action=p petition;sa=details;petition=14070>